



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton, Werkfrischmörtel der Neiameier Beton GmbH & Co. KG

### 1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Neiameier Beton GmbH & Co. KG („wir“ oder „uns“) mit unseren Vertragspartnern („Kunde“) im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AGB gelten für Verträge über die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton (die „Ware“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Dritten beziehen. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden.
- 1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen oder vorbehaltlos in Kenntnis dieser Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in einer der in Ziff. 1.5 genannten Formen maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), müssen zu ihrer Wirksamkeit per Fax, E-Mail oder schriftlich abgegeben werden.
- 1.6. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen solchen Hinweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart wird.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, das wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang ausdrücklich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Übergabe gem. Ziff. 3.2 (unter Verzicht des Kunden auf den Zugang der Annahmeerklärung) annehmen können („Annahme“).
- 2.3. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung oder Abruf haftet der Kunde.
- 3. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferung, Annahmeverzug**
- 3.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (der „Erfüllungsort“). Sofern vereinbart, wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, -weg und -mittel) zu bestimmen. Wir sind nicht verpflichtet, den schnellsten oder billigsten Transport auszuwählen.
- 3.2. Unabhängig vom vereinbarten Bestimmungsort gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware - Beginn des Verladevorgangs maßgeblich - an den mit dem Transport Beauftragten am Erfüllungsort („Übergabe“) auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst durchführen oder bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ (z.B. „frei Baustelle“). Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 3.3. Bei Lieferung ab Erfüllungsort ist der Abholer für die beförderung- und betriebssichere Verladung nach dem jeweiligen Stand der Verladetechnik verantwortlich. Wir füllen das Fahrzeug des Abholers nach dessen Weisung. Der Abholer hat ein geeignetes Transportfahrzeug zu verwenden. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungeeignete Transportfahrzeuge zurückgehen. Für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts ist der Kfz-Führer verantwortlich.
- 3.4. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort sorgen wir für einen Transport bis Ende des öffentlichen Straßenverkehrsnetzes am Bestimmungsort. Sollte aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Gewichtsschrankungen für die Anfahrt eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein, ist uns dies rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Liefertermin, anzuzeigen. Wir werden auf Kosten des Kunden eine Ausnahmegenehmigung beantragen, ohne eine Verantwortung für die - auch rechtzeitige - Erteilung der Genehmigung zu übernehmen.
- 3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat das Entladen unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Verlässt das Transportfahrzeug auf Verlangen des Kunden das öffentliche Straßenverkehrsnetz, hat der Kunde für Fahrwege zu sorgen, die durch Transportfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen befahrbar sind. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete oder fehlende Fahrwege oder Entladeplätze entstehen.
- 3.6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (kumulativ) (a) die Teillieferung für den Kunde im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und (c) dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir übernehmen diese Kosten.
- 3.7. Der Kunde kommt insbesondere in Annahmeverzug, wenn er bei Lieferung frei Bestimmungsort die Entladung nicht unverzüglich vornimmt, diese wegen ungeeigneter oder fehlender Fahrwege oder Entladeplätze nicht vorgenommen werden kann oder sich die Entladung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert. Der Kunde hat unverzüglich zu bestimmen, was in einem solchen Fall mit der Ware geschehen soll.
- 3.8. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Kosten anderweitiger Verwertung oder Beseitigung) und des Rück- bzw. Weitertransports) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Entschädigung gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insb. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist hierauf anzurechnen. Der Kunde kann nachweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

### 4. Lieferfrist, Lieferverzug

- 4.1. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe.
- 4.2. Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart oder von uns in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern Lieferung auf Abruf durch den Kunden vereinbart wurde, hat der Abruf durch den Kunden spätestens 48 Stunden vor Lieferung zu erfolgen.
- 4.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Witterungsbedingungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen). Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. Ziff. 8 dieser AGB.
- 4.4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs erfordert immer eine Mahnung durch den Kunden und bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Einem Liefertermin für bestimmte Tage und Stunden kommen wir nach Möglichkeit nach, ohne hierfür eine Haftung zu übernehmen.

### 5. Preise und Zahlung

- 5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß jeweils gültiger Preisliste. Die Preise verstehen sich ab Erfüllungsort zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.
- 5.2. Lieferung an einen anderen Bestimmungsort und sonstige Leistungen (insb. Entladen, Wartezeit, Witterungszuschläge, Entsorgung von Restbeton) erbringen wir gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
- 5.3. Rechnungen sind mit Erhalt fällig und zahlbar ohne Abzug.
- 5.4. Skonti bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wobei nur der ausgewiesene Nettowarenwert skontofähig ist. Skontierung einer Rechnung setzt voraus, dass keine anderen, nicht mehr skontofähigen Rechnungen des Kunden offen stehen und sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet.
- 5.5. Der Kunde kommt bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit in Zahlungsverzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 5.6. Bei Versendung an einen anderen Bestimmungsort trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Bei Versendung „frei Bestimmungsort“ tragen wir die Transportkosten; eine Änderung des Erfüllungsorts oder des Gefahrübergangs ist mit Verwendung dieser Klausel nicht verbunden.
- 5.7. Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dies gilt entsprechend bei Verfahren nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
- 5.8. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziff. 7.7 unberührt.
- 5.9. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (die „gesicherten Forderungen“) vor.

### 7. Gewährleistung

- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 7.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich unsere Sortenliste gemäß jeweils gültiger Preisliste, die jeweils anwendbaren DIN-Vorschriften sowie alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt. Zur Verfügung gestellte Materialproben gelten als unverbindlich. Geringfügige Abweichungen, insbesondere geringfügige Farbabweichungen z.B. durch Kohle- oder Markesteinschlüsse sowie geringfügige Abweichungen der Festigkeit oder Frost- bzw. Tausalz widerstandsfähigkeit der Ware stellen keinen Mangel dar. Mengenmäßige Abweichungen können nur dann beanstandet werden, wenn sie Mengenabweichungen von mehr als 3% überschreiten.
- 7.3. Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung, insbesondere mangelhafte Verarbeitung oder Nachbehandlung der Ware entstehen. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Kunde verantwortlich. Die Gewährleistung entfällt des weiteren, wenn der Kunde die Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeiführt hat.
- 7.4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter durch uns bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 7.5. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rücktrittspflichten (§§ 377, 381 BGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rücktrittpflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Nach Einbringung der Ware in das Bauwerk bzw. entsprechender Verwendung der Ware kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu wählen oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.7. In dem Sie sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.8. Bei Handelswaren, die wir von dritter Seite erworben haben, muss der Kunde zunächst Mängelansprüche gegenüber dem Dritten geltend machen, bevor er Mängelansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Diesbezüglich ermächtigen wir den Kunden, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller geltend zu machen. Der Kunde ist nicht zu einer gerichtlichen Durchsetzung verpflichtet.
- 7.9. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben.
- 7.10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 7.11. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.12. Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.13. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.14. Mängelrügen können bei offensichtlichen Mängeln nur anerkannt werden, wenn der Mangel bei Auslieferung der Ware gerügt wird. Der Kunde hat den Liefererschein vor Entladung zu prüfen.
- 7.15. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Eine staatlich anerkannte Prüfstelle hat die Probewürfel zu prüfen und die normgerechte Lagerung zu bestätigen.

### 8. Sonstige Haftung

- 8.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2.3. Die Haftung gem. Ziff. 8.2.2 ist insgesamt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt.
- 8.3. Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### 9. Verjährung

- 9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. (soweit vereinbart) Abnahme.
- 9.2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabensprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB) und gem. 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 9.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### 10. Rücktrittsrecht

- 10.1. Zum Rücktritt sind wir berechtigt, wenn nach Vertragsschluss unerwartete und außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Preis auswirken.
- 10.2. Sofern Auskünfte von Auskunfteien Vertragsabschlüsse mit einem Kunden einschließen, haben wir das Recht, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte geltend machen kann, es sei denn, dass der Kunde Sicherheit leistet oder Zahlung erbringt.

### 11. Beratung

- 11.1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Vertrages; wir geben ausschließlich Auskünfte über Eigenschaften unserer Produkte. Der Kunde ist für die sach- und fachgemäße Verarbeitung und Verwendung der von uns gelieferten Produkte sowie für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge allein verantwortlich.
- 11.2. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszusweise - ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

### 12. Baustoffüberwachung

- 12.1. Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.
13. **Schlussbestimmungen**

- 13.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft.
- 13.2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden einschließlich dieser AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.